



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 31

Nordhausen, den 22.12.2021

Nr. 30/2021

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 93:	Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlerträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum -GSAWZ-) Neufassung zum 01.01.2022	1
Nr. 94:	Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Satzung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Nordhausen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung - KrW-/ AbfS-) Neufassung ab 01.01.2022	9
Nr. 95:	Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“: Feststellung des Jahresabschlusses 2020	24

Nr. 93:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlerträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum -GSAWZ-) Neufassung zum 01.01.2022

Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, des § 6 Abs.3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017, der §§ 19 und 20 Abs.2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000, sowie in Ausführung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009, der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001, der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006, des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 05.02.2009 sowie der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen (KrW-/AbfS) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlerträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) beschlossen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Gebührenermittlung
- § 3 Benutzungsgebühren für das Abfallwirtschaftszentrum
- § 4 Gebühren für Sonderleistungen
- § 5 Gebührenermittlung, Gebührensatzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Untersagung der Benutzung
- § 7 Datenschutz
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Positivkatalog des Abfallwirtschaftszentrums

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gebührensatzung gilt für alle Anlieferer, die Abfälle mit dem Ziel der Behandlung sowie der gemeinwohlerträglichen Entsorgung auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode anliefern.
- (2) Es werden auf dem Abfallwirtschaftszentrum nur solche Abfallarten angenommen, die im Positivkatalog (vgl. Anlage) aufgeführt sind.

§ 2

Grundsätze der Gebührenermittlung

- (1) Die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Benutzungsgebühren bei Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgungsleistungen des Landkreises auf dem Abfallwirtschaftszentrum sind grundsätzlich
 - a) das Gewicht und die Art der angelieferten Abfälle sowie
 - b) die Gebührensätze gemäß § 3 in Verbindung mit dem Positivkatalog (vgl. Anlage).

Daneben werden Zusatzgebühren für bestimmte näher festgelegte Sonderleistungen erhoben.

- (2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Anlieferungen unter 200 kg eine Pauschale i.H. von 10 Prozent der Benutzungsgebühr gemäß § 3 der betreffenden Abfallart erhoben.
- (3) Kann ausnahmsweise, abweichend von Absatz 1, aus technischen Gründen eine Berechnung nach Gewicht nicht erfolgen bzw. steht die Waage nicht zur Verfügung, so wird das Gewicht als Grundlage für die Gebühr vom Annahmepersonal geschätzt. Die Schätzung ist verbindlich.
- (4) Sperrmüll aus privaten Haushalten, welcher im Landkreis Nordhausen angefallen ist, kann in Mengen bis zu 300 kg/Jahr gegen Abgabe einer Sperrmüllkarte bzw. bis 600 kg/Jahr gegen Abgabe beider Sperrmüllkarten kostenlos, d.h. ohne Erhebung einer gesonderten Gebühr, angeliefert werden (§ 10 Absätze 1 und 5 KrW-/AbfS). Bei Mengenüberschreitungen sind auf die Mehrmenge die Gebühren entsprechend § 3 Gruppe 1 zu entrichten.
- (5) Bei Anlieferung gemischter Abfallarten wird eine einheitliche Gebühr für den gesamten Abfall berechnet. Dabei wird die Gebühr derjenigen im angelieferten Gemisch enthaltenen Abfallart zu Grunde gelegt, welche nach einer Sichtung den höchsten Anteil am Gemisch aufweist.

§ 3

Benutzungsgebühren für das Abfallwirtschaftszentrum

- (1) Im Rahmen der Eingangskontrolle wird vom Annahmepersonal die Übereinstimmung der angelieferten mit der erklärten Abfallart überprüft. Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der jeweiligen Gruppe ergibt sich aus dem Positivkatalog des Abfallwirtschaftszentrums (vgl. Anlage). Sollte für die betreffende Abfallart sowohl eine Behandlung als auch eine Beseitigung möglich sein, erfolgt die Festlegung der Eingruppierung vom Annahmepersonal anhand der Begleitpapiere und vorgelegter Unterlagen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die auf dem Abfallwirtschaftszentrum erbrachten Leistungen für die Behandlung und gemeinwohlverträgliche Entsorgung der Abfälle werden, vorbehaltlich der ergänzenden Regelung des § 4 Abs. 2, wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1 – Abfälle zur Behandlung	159,00 €/t
Gruppe 2 – Abfälle zur gemeinwohlverträglichen Entsorgung auf der Deponie	
2.1 asbesthaltige Abfälle	160,00 €/t
2.2 Dämmmaterial	
2.2.1 Dämmmaterial unverpresst	410,00 €/t
2.2.2 Dämmmaterial verpresst	245,00 €/t
2.3 Boden und Steine zur Profilierung/ Rekultivierung	6,50 €/t ¹⁾
2.4 Abfälle zur Verwertung	
2.4.1 mineralische Abfälle für Deponiebaumaßnahmen	37,00 €/t ²⁾
2.4.2 sonstige mineralische Abfälle zur Verwertung	44,50 €/t ²⁾
2.4.3 gefährliche mineralische Abfälle zur Verwertung	75,00 €/t ²⁾
2.5 Abfälle zur Beseitigung	
2.5.1 nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung	85,00 €/t
2.5.2 gefährliche Abfälle zur Beseitigung sowie Abfälle mit erhöhtem Einbauaufwand	550,00 €/t

¹⁾ Bei besonderem Bedarf des Landkreises kann dieser im Einzelfall die Abfälle der Gruppe 2.3 abweichend von der Benutzungsgebühr annehmen. Abfälle der Gruppe 2.3 – Boden und Steine zur Profilierung/ Rekultivierung müssen die Zuordnungswerte nach der Tabelle 2 Spalte 9 Anhang 3 DepV einhalten. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Zuordnung in die Gruppe 2.4.1 – Abfälle für Deponiebaumaßnahmen.

²⁾ Abfälle der Gruppe 2.4, welche bautechnisch nicht zur Verwertung auf der Deponie geeignet sind, werden der Gruppe 2.5 zugeordnet (nicht gefährliche Abfälle in die Gruppe 2.5.1 bzw. gefährliche Abfälle sowie Abfälle mit erhöhtem Einbauaufwand in die Gruppe 2.5.2). Über die bautechnische Eignung entscheidet der Deponiebetreiber bzw. der Landkreis.

Gruppe 3 – Abfälle zur externen Entsorgung³⁾

3.1 Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 170204* (beschränkt auf Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist) und 200137*)	282,00 €/t
3.2 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV-Nr. 170303*)	500,00 €/t
3.3 gipshaltige Abfälle ohne Störstoffe (AVV-Nr. 101206, 170802)	111,00 €/t ⁴⁾
3.4 gipshaltige Abfälle mit Störstoffen (AVV-Nr. 100105, 170802)	146,00 €/t ⁵⁾

³⁾ Abfälle der Gruppe 3, die auf dem Abfallwirtschaftszentrum angenommen und in externe Entsorgungsanlagen verbracht werden, müssen frei von Störstoffen sein und die Annahmekriterien dieser Anlagen erfüllen.

⁴⁾ Abfälle der Gruppe 3.3 müssen frei von Störstoffen, Eisen- und Nichteisenmetallen, Bauschutt und Styropor sein.

⁵⁾ Abfälle der Gruppe 3.4 dürfen maximal 25 Vol.-% Störstoffanteil enthalten und müssen frei von Eisen- und Nichteisenmetallen, Bauschutt und Styropor sein.

(3) Ist die sich ergebende Gebühr geringer als die nachstehende Mindestgebühr, so wird eine

Mindestgebühr je Anlieferung von

10,00 €

erhoben.

§ 4

Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Der Landkreis als Eigentümer des Abfallwirtschaftszentrums ist berechtigt, gegenüber dem Gebührenpflichtigen für erbrachte Sonderleistungen (insbesondere für Probenahme- und Analysekosten sowie Containersicherstellungen durch nicht ordnungsgemäße Anlieferung) Gebühren zu erheben. Diese werden dem Gebührenpflichtigen nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
- (2) Bei Abfällen mit erhöhtem Einbauaufwand werden die die Gebühren nach § 3 Abs. 2 überschreitenden Mehrkosten dem Gebührenpflichtigen auferlegt. Diese werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5

Gebührenpflicht, Gebührenschuld, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 3 und § 4 ist grundsätzlich der Anlieferer der Abfälle auf dem Abfallwirtschaftszentrum (i.d.R. der Abfallerzeuger oder ein beauftragter Beförderer).
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle auf dem Abfallwirtschaftszentrum und deren Verwiegung.
- (3) Die Gebühren werden vom Landkreis Nordhausen erhoben und sind grundsätzlich 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Versendung der Gebührenbescheide und die zwangsweise Beitreibung der Benutzungsgebühren erfolgen nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (in den jeweils geltenden Fassungen). Abweichend davon sind Gebühren für die Benutzung des Abfallwirtschaftszentrums im Rahmen von sogenannten Kleinmengenanlieferungen (d.h. Abfallmenge geringer als 2.000 kg) sofort fällig.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht gem. Absatz 3 Satz 3 ist der Landkreis Nordhausen berechtigt, den entstandenen Mehraufwand zur Bekanntgabe der Gebührenbescheide dem Gebührenpflichtigen zu berechnen.

§ 6

Untersagung der Benutzung

Die Benutzung des Abfallwirtschaftszentrums kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen untersagt werden, insbesondere bei:

- a) der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung in der vorgegebenen Zahlungsfrist entsprechend § 5 Absatz 3,
- b) der Anlieferung von Abfällen, die von der Behandlung, Deponierung und Zwischenlagerung ausgeschlossen sind,
- c) der Anlieferung von Abfällen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung angefallen sind.

§ 7

Datenschutz

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG). Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der Web-Seite des Landratsamtes Nordhausen zu finden: www.landkreis-nordhausen.de.
- (2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Nordhausen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Sie dient zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung, der Durchführung der Abfallentsorgung im Holsystem, der Erhebung von Benutzungsgebühren für die wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, der Erfassung von Bankdaten zum Zweck der Abbuchung der zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren, der Ausstellung und Ausgabe von Grünabfallkarten, der Erfassung und Bearbeitung von Anmeldungen zur Sperrmüllabholung, der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode sowie der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Widerspruchsverfahren oder Klageverfahren.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) vom 01.10.2015 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 01.04.2021 außer Kraft.

Nordhausen, den 17.12.2021 (Siegel)
Jendricke, Landrat

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 17.12.2021
Jendricke, Landrat

Anlage: **Positivkatalog des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode**

Gruppe 1 – Abfälle zur Behandlung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
01 04 10	staubende u. pulvrige Abfälle (mit Ausnahme derjenigen unter 01 04 07)
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle a. n. g., hier Futtermittelabfälle
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 17	silikonhaltige Abfälle
07 02 99	Abfälle a. n. g., hier Gummiabfälle
08 04 10	Klebstoff- u. Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 12 03	Teilchen und Staub
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 u. 17 06 03 fällt

17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 08	organische kompostierbare Küchenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

Gruppe 2 – Abfälle zur gemeinwohlverträglichen Entsorgung auf der Deponie

2.1 asbesthaltige Abfälle

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen, beschränkt auf Asbest aus Nachtspeicheröfen
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten, beschränkt auf Asbest von Auspuffrohren
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile, beschränkt auf Asbest aus Nachtspeicheröfen
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe, beschränkt auf Asbestzementabfälle und Asbestzementstäube

2.2 Dämmmaterial

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfasern
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 u. 17 06 03 fällt

2.3 Boden und Steine zur Profilierung/ Rekultivierung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

20 02 02	Boden und Steine
----------	------------------

2.4 Abfälle zur Verwertung

2.4.1 mineralische Abfälle für Deponiebaumaßnahmen

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
20 02 02	Boden und Steine

2.4.2 sonstige mineralische Abfälle zur Verwertung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10 06	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, beschränkt auf Straßenaufbruch
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 08 99	Abfälle a.n.g., Sedimente aus Abwasserbehandlungsanlagen
19 12 09	Mineralien
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

2.4.3 gefährliche mineralische Abfälle zur Verwertung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische, beschränkt auf Straßenaufbruch
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

2.5 Abfälle zur Beseitigung

2.5.1 nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 09	Kalkschlammabfälle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 10	Walzzunder
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk

10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 99	Abfälle a.n.g., beschränkt auf Gipsschlamm
15 01 07	Verpackungen aus Glas
17 02 02	Glas
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 17 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 12 05	Glas
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 02	Glas
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

2.5.2 gefährliche Abfälle zur Beseitigung sowie Abfälle mit erhöhtem Einbauaufwand

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 11 03	Glasfaserabfall
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

Gruppe 3 – Abfälle zur externen Entsorgung

3.1 Altholz

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, beschränkt auf Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

3.2 Kohlenteer- und teerhaltige Abfälle

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte

3.3 gipshaltige Abfälle ohne Störstoffe

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
10 12 06	verworfenen Formen
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

3.4 gipshaltige Abfälle mit Störstoffen

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

Nr. 94:

Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Satzung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Nordhausen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung - KrW-/ AbfS-) Neufassung ab 01.01.2022

Aufgrund der §§ 88 und 89 Absatz 2 Satz 1 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. S. 2234), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. S. 1739), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. S. 896), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 14.12.2021 (Beschluss Nr. 414/21) nachstehende Satzung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Nordhausen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung - KrW-/AbfS) neu gefasst:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Abfallvermeidung und Abfallhierarchie
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht/Getrennthaltung von Abfällen
- § 4 Ausschluss von der Entsorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 6 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht
- § 7 Eigentumsübergang
- § 8 Zugelassene Abfallbehälter und Vorhaltevolumina
- § 9 Benutzung der Abfallbehälter
- § 10 Restabfallentsorgung
- § 11 Sperrmüll- und Schrottentsorgung
- § 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 13 Bio- und Grünabfallentsorgung
- § 14 Überlassung von Fremdstoffen im Rahmen der Bio- und Grünabfallentsorgung
- § 15 Schadstoffmobil (Sammlung von Sonderabfallkleinmengen)
- § 16 Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (kommunalem Altpapier)
- § 17 Entsorgung von Abfällen aus Kunststoff und Glas
- § 18 Störung und Unterbrechungen der Abfuhr
- § 19 Abfallentsorgungsanlagen, Abfallwirtschaftszentrum
- § 20 Gebühren
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Anordnungen im Einzelfall
- § 24 Datenschutz
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

(1)

Der Landkreis Nordhausen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 3 Absatz 1 ThürAGKrWG. Er entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Der Landkreis Nordhausen betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung im Rahmen des eigenen Wirkungskreises. Er kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, insbesondere der Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Dritter bedienen. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

(3)

Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Landkreis Nordhausen sind die nachhaltige Sicherung und Schonung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen. Jeder soll durch sein Verhalten zur Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Sicherung und Schonung der natürlichen Ressourcen beitragen.

§ 2 Abfallvermeidung und Abfallhierarchie

(1)

Der Anfall von Abfällen ist vorrangig zu vermeiden. Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle so gering wie möglich zu halten.

(2)

Nicht vermeidbare Abfälle sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verwerten. Die Abfallbesitzer sind zu diesem Zweck angehalten, Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und, soweit sie nicht vermeidbar sind, zu vermindern.

(3)

Der Landkreis Nordhausen erfasst und behandelt Abfälle getrennt, soweit dies zur schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung oder umweltverträglichen Abfallbeseitigung erforderlich ist.

Um eine hochwertige Verwertung zu ermöglichen, werden nach Maßgabe dieser Satzung folgende Abfälle gesondert gesammelt, die von den Abfallbesitzern getrennt zu halten und zu überlassen sind:

1. Restabfall im Sinne von § 10,
2. Sperrmüll und Schrott im Sinne von § 11,
3. Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 12,
4. Bio- und Grünabfälle im Sinne von § 13,
5. Schadstoffe (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 15,
6. Papier, Pappe und Kartonagen (kommunales Altpapier) im Sinne von § 16,
7. Abfälle aus Kunststoff und Glas im Sinne von § 17.

Der Landkreis Nordhausen kann weitere Abfallfraktionen für eine getrennte Einsammlung festlegen.

Neben den in Ziffern 1. bis 7. genannten Abfällen sind Verpackungsabfälle i. S. d. Verpackungsgesetzes von den Abfallbesitzern getrennt zu sammeln und den privatwirtschaftlich organisierten Systembetreibern nach deren Maßgabe zu überlassen, (vgl. § 17 Absatz 3).

(4)

Der Landkreis Nordhausen informiert und berät die Abfallbesitzer in seinem Wirkungskreis über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 46 KrWG und § 3 Absatz 2 ThürAGKrWG.

(5)

Für nicht verwertbare Abfälle wird deren gemeinwohlverträgliche Beseitigung gewährleistet.

(6)

Der Landkreis Nordhausen trägt in seinem gesamten Wirkungskreis zur Förderung der Kreislaufwirtschaft bei und nach § 2 ThürAGKrWG Sorge dafür, dass bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei der Planung und der Erstellung der Leistungsbeschreibung von Bauvorhaben sowie von sonstigen Aufträgen den Erzeugnissen den Vorzug gegeben wird, die mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind, durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling hergestellt worden sind, langlebig und reparaturfreundlich sind, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich nach Gebrauch in besonderem Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energiesparenden Wiederverwendung oder zum Recycling eignen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis Nordhausen, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3
Umfang der Entsorgungspflicht/Getrennthaltung von Abfällen

(1)

Der Landkreis Nordhausen hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Wirkungsbereich angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 17 Absatz 1 KrWG nach Maßgabe des KrWG und seiner Abfallhierarchie zu verwerten oder zu beseitigen.

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Andere Herkunftsbereiche sind solche, die nicht private Haushaltungen sind. Abfälle zur Beseitigung sind nach den Bestimmungen des KrWG solche Abfälle, die nicht verwertet werden.

(2)

Jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger aus privaten Haushaltungen hat die in § 2 Absatz 3 Nr. 1 bis 7 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis Nordhausen nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit dafür Systeme für eine Getrenntsammlung im Hol- oder Bringsystem angeboten werden, es sei denn, für diese Abfälle ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung durch Eigenkompostierung i. S. v. § 5 Absatz 5 sowie aufgrund einer zulässigen gewerblichen Sammlung i. S. v. § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG gewährleistet. Dies gilt auch für Besitzer und Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen, soweit sie diese Abfälle nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 KrWG und dieser Satzung dem Landkreis Nordhausen überlassen.

Unter gewerblichen Siedlungsabfällen sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu verstehen, die in Kap. 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Abfälle aus privaten Haushaltungen. Für die Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Elektro- und Elektronikgeräten gelten im Übrigen die Vorschriften der GewAbfV und des ElektroG in den jeweils gültigen Fassungen.

(3)

Der Landkreis Nordhausen betreibt am Standort des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode (vgl. § 19) die Kreisabfalldeponie. Dort ist nach Maßgabe dieser Satzung und der dortigen Benutzungsordnung die Anlieferung bestimmter Abfälle möglich. Ferner werden dort im Auftrag des Landkreises Nordhausen Anlagen zur Bioabfallverwertung, Sickerwasserbehandlung und Deponiegasverwertung betrieben.

Des Weiteren gibt es im Gebiet des Landkreises Nordhausen mehrere Annahmestellen, an denen ebenfalls Abfälle übergeben werden können. Dies sind insbesondere Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Grünabfälle.

§ 4
Ausschluss von der Entsorgung

(1)

Von der Entsorgung sind gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 KrWG die folgenden Abfälle insgesamt ausgeschlossen:

1. Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung, für deren Entsorgung nach Maßgabe des VerpackG die Systembetreiber zuständig sind, es sei denn, solche Abfälle werden dem Landkreis Nordhausen in Restabfallbehältern nach Maßgabe von § 10 dieser Satzung überlassen.

Das sind:

AVV-Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

2. Altfahrzeuge und andere Altkraftfahrzeuge im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) einschließlich aller Bauteile und Wertstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Batterien im Sinne des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung.

(2)

Von der Entsorgung gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 KrWG sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Dazu gehören insbesondere:

1. aggressive, ölhaltige und alle weiteren Stoffe, die eine Gefahr für Menschen, Abfallbehältnisse, Abfallfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen darstellen,
2. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches, sofern diese Abfälle einer besonderen Behandlung bedürfen und

(3)

Die von der Entsorgung nach Absatz 2 ausgenommenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen hat der Erzeuger oder Besitzer nach Maßgabe des KrWG zu verwerten bzw. - soweit eine Verwertung sich nicht als die vorzugswürdige Entsorgungsoption darstellt - zu beseitigen.

Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht in Behältern der öffentlichen Abfallentsorgung eingefüllt werden. Geschieht dies dennoch, kann der Landkreis Nordhausen, neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens, die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Verwertung oder Beseitigung der Abfälle getätigt hat.

(4)

Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern sind gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 KrWG insbesondere folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen:

1. produktionsspezifische Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit sie nicht als gemischte Siedlungsabfälle gelten,
2. Sperrmüll und Schrott aus anderen Herkunftsbereichen und
3. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau.

Für die Entsorgung gelten die Bestimmungen gemäß § 19.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Nordhausen liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen oder anfallen können, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht und die der Entsorgungspflicht des Landkreises Nordhausen gemäß § 20 KrWG unterliegen, ist verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung des Landkreises Nordhausen anzuschließen (Anschlusszwang). Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Nordhausen liegenden Grundstückes nach Satz 1 ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises Nordhausen zu verlangen (Anschlussrecht).

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken handelt.

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau- berechtigte, Nießbraucher, Zwangsverwalter und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Auch diese Berechtigten sind jeweils anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungsverhältnisse ungeklärt sind, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2)

Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen (insbesondere auch Mieter und Pächter) sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises Nordhausen zu benutzen und Abfälle zu überlassen, soweit für die Abfälle die Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht, diese der Entsorgungspflicht des Landkreises Nordhausen unterliegen und die Entsorgung nicht gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises Nordhausen sind die Anschlusspflichtigen, die Abfallbesitzer und Erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

Sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Nordhausen ausgeschlossen (§ 4 Absatz 4), besteht nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 Satz 1 das Recht und die Pflicht, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen anzudienen. Die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachweisV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. S.

2298) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Für die Benutzung des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode wird auf § 19 Absatz 3 verwiesen.

(3)

Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.

(4)

Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle nur kurzzeitig oder vorübergehend anfallen (z. B. im Rahmen von Volksfesten, Märkten).

(5)

Auf Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen erstrecken sich die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zum Anschluss- und Benutzungszwang nur, soweit diese Abfälle nicht gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG durch die Abfallerzeuger oder -besitzer auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet (kompostiert) werden. Dies können auch eigene oder gepachtete Gartengrundstücke sein. Eine Verwertung außerhalb dieser Grundstücke ist unzulässig. Von der Überlassungs-/Anschlusspflicht nach Absatz 2 können insoweit diejenigen Erzeuger und Besitzer von Bio- und Grünabfällen auf schriftlichen Antrag (Vordruck) befreit werden, die eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung durch Eigenkompostierung i. S. d. § 7 Absatz 3 KrWG nachweisen. Das Grundstück und die Art der Kompostierung müssen die geeignete Größe besitzen. Für die Ausbringung des fertigen Kompostes sollten 25 m² je Bewohner genutztes Gartenland zur Verfügung stehen.

Der Nachweis ist mittels Fotodokumentation von der Methode der Eigenkompostierung sowie vom Grundstück (gärtnerisch genutzte Fläche) zu erbringen. Die Gewährung erfolgt durch schriftlichen Bescheid bis auf Widerruf. Der Landkreis Nordhausen ist berechtigt, dazu unangekündigte Kontrollen durchzuführen.

(6)

Die Entscheidung über Ausnahmen zum Anschluss- und Benutzungszwang (über Absatz 5 hinaus) trifft im Einzelfall der Landkreis Nordhausen. In jedem Fall muss die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet sein und das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden.

(7)

Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen, bei denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, ist es untersagt, auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung oder teilweisen Beseitigung von Abfällen zu errichten, einzubauen oder zu betreiben.

§ 6

Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

(1)

Die nach dieser Satzung Anschlusspflichtigen haben den erstmaligen Anfall von Abfällen auf ihrem Grundstück, die voraussichtliche Art, Beschaffenheit und Menge sowie die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen beim Landkreis Nordhausen, Fachgebiet Abfallwirtschaft und Deponie, innerhalb eines Monats schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. Wesentliche Veränderungen von Art und Menge des anfallenden Abfalls, der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen oder den Wechsel des Grundstückseigentümers hat der Anschlusspflichtige dem Landkreis Nordhausen, Fachgebiet Abfallwirtschaft und Deponie, ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.

(2)

Anschluss- und Benutzungspflichtige haben ferner auf Verlangen des Landkreises Nordhausen Auskunft zu solchen Fragen zu erteilen, die zur Durchsetzung dieser Satzung erforderlich sind.

(3)

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete oder Beauftragte des Landkreises Nordhausen zur Überwachung und Überprüfung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Auf den Grundstücken vorhandene Standplätze für Abfallbehälter bzw. Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.

Die Bediensteten und Beauftragten weisen sich dabei durch einen vom Landkreis Nordhausen ausgestellten Dienstaussweis aus.

§ 7

Eigentumsübergang

(1)

Der Abfall geht mit dem Verladen in das im Auftrag des Landkreises Nordhausen eingesetzte Entsorgungsfahrzeug oder - sofern Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung in Behältern bereitgestellt werden - mit der Leerung des Abfallbehälters in das Entsorgungsfahrzeug oder mit der Übergabe an einer sonstigen Sammeleinrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung in das Eigentum des Landkreises Nordhausen über. Abfall, der vom Besitzer oder für diesen durch

einen Dritten zum Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen gebracht wird, geht mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises Nordhausen über.

(2)

Der Landkreis Nordhausen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)

Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, zu entfernen oder umzulagern.

§ 8

Zugelassene Abfallbehälter und Vorhaltevolumina

(1)

Vom Landkreis Nordhausen im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung zugelassene Abfallbehälter sind:

a) für Restabfall

1. Abfallbehälter mit 60, 120, 240 und 1.100 Liter Fassungsvermögen,
2. Abfallbehälter mit 5, 7 und 10 Kubikmeter Fassungsvermögen,
3. 10 Kubikmeter Presscontainer für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen,
4. amtliche Restabfallsäcke (mit 120 Liter Fassungsvermögen),

b) für Bioabfall

1. Abfallbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Fassungsvermögen,
2. amtliche Laubsäcke (mit 60 Liter Fassungsvermögen)

und

c) für Papier, Pappe und Kartonagen

Abfallbehälter mit 240 und 1.100 Liter Fassungsvermögen.

Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in den Buchstaben a bis c genannten Behälter, mit Ausnahme der Säcke (Buchstabe a Nr. 4 und Buchstabe b Nr. 2).

Der Landkreis Nordhausen weist darauf hin, dass zur Einsammlung von Verpackungsabfällen im Sinne des Verpackungsgesetzes Abfallbehälter und Gelbe Säcke eingesetzt werden können, wofür die Systembetreiber (z. B. Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH) verantwortlich sind. Die Abfallbehälter werden im Rahmen der Neuanmeldung zur Abfallentsorgung an diejenigen Grundstücke bzw. Haushalte verteilt, welche der Abholung im 14-tägigen Rhythmus unterliegen. Die Gelben Säcke hingegen werden an alle Grundstücke bzw. Haushalte verteilt, welche einer wöchentlichen Abholung unterliegen und können bei Bedarf, unter Abgabe einer Bezugskarte für das jeweilige Kalenderjahr, bei den darauf ausgewiesenen Ausgabestellen bezogen werden.

(2)

Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat vom Landkreis Nordhausen ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 10 Absatz 2 auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis Nordhausen unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Entsprechendes gilt für Bioabfälle und Altpapier anhand des dafür jeweils geltenden Abfuhrzeitraumes nach § 13 Absatz 4 bzw. § 16 Absatz 2. Der Landkreis Nordhausen bestimmt, welches Vorhaltevolumen für die jeweilige Abfallart als ausreichend anzusehen ist und welche Behälterarten und -größen vorwiegend zu verwenden sind.

Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestbehältervolumens anhand der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Für die einzelnen Abfallarten ist folgendes Vorhaltevolumen bereitzuhalten:

a) für Restabfall

- 10 Liter pro Woche und Bewohner,
- mindestens jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter,

b) für Bioabfall

- 5 Liter pro Woche und Bewohner,
- mindestens jedoch ein zugelassener Bioabfallbehälter, sofern nicht die Befreiung gemäß § 5 Absatz 5 gewährt wurde,

und

c) für Papier, Pappe, Kartonagen

- bei bis zu 4 Personen - 1 Papierabfallbehälter 240 Liter
- bei bis zu 8 Personen - 2 Papierabfallbehälter je 240 Liter
- bei bis zu 12 Personen - 3 Papierabfallbehälter je 240 Liter
- bei bis zu 16 Personen - 4 Papierabfallbehälter je 240 Liter oder
1 Papierabfallbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.

Der Landkreis Nordhausen kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag ein anderes Vorhaltevolumen festlegen, wenn dies unter den Umständen des Einzelfalls als geboten erscheint.

(3)

Für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (wie Gewerbe- und Industriebetriebe, öffentliche Einrichtungen, Büros, Freiberufler, Schulen etc.) sind die Rest- und Bioabfallbehälter vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern. Sollte das im Einzelfall angeforderte Behältervolumen nicht ausreichen, behält sich der Landkreis Nordhausen vor, die angemessene Ausstattung zuzuweisen. Mindestens aber ist ein vom Landkreis Nordhausen gestellter Restabfallbehälter mit 60 Litern Fassungsvermögen vorzuhalten, es sei denn, der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige weist nach, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen bzw. sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt werden. Die Beweislast liegt beim Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen. Etwaiger zusätzlicher Behälterbedarf ist dem Landkreis Nordhausen anzuzeigen und wird nach den Vorgaben dieser Satzung bereitgestellt.

(4)

Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Wohngrundstücke können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Anschlusspflichtigen Behälter zur gemeinsamen Benutzung mit entsprechend größerem Volumen zugelassen werden. Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Anschlusspflichtigen kann der Landkreis Nordhausen abweichend von der Behälterausstattung des Absatzes 2 Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse bestimmen.

(5)

Für gemischt genutzte Grundstücke (die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne von Absatz 2 als auch gewerblich oder freiberuflich im Sinne von Absatz 3 genutzt werden) erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestbehältervolumens entsprechend beider Nutzungen, d. h. nach den auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen (Absatz 2) und zusätzlich nach dem tatsächlichen Bedarf (Absatz 3). Für beide Nutzungen sind grundsätzlich gesonderte Behälter vorzuhalten.

Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Anschlusspflichtigen kann der Landkreis Nordhausen unter den folgenden Voraussetzungen von einer gesonderten Behälterausstattung nach Satz 2 abgesehen, wenn

1. die Nutzung i. S. v. Absatz 3 durch eine Person vorgenommen wird, welche auf dem Grundstück auch ihren privaten Haushalt unterhält,
2. sich im Rahmen jener Nutzung nicht mehr als zwei zusätzliche Personen (z. B. Arbeiter oder Angestellte) regelmäßig auf dem Grundstück aufhalten und
3. durch diese Nutzung regelmäßig nicht mehr als 10 Liter Restabfall und 5 Liter Bioabfall pro Woche zusätzlich anfallen.

(6)

Für vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfall dürfen, sofern er sich dafür eignet, neben den Restabfallbehältern die zugelassenen Restabfallsäcke verwendet werden. Diese sind im Bedarfsfall im Landratsamt Nordhausen oder bei den vom Landkreis Nordhausen beauftragten Vertriebsstellen zu erwerben. Neben den Bioabfallbehältern dürfen bei verstärktem Anfall von Laub und Rasenschnitt die hierfür zugelassenen Laubsäcke verwendet werden. Auch diese können im Landratsamt Nordhausen oder bei den beauftragten Vertriebsstellen erworben werden. Es gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 3 entsprechend.

Restabfallsäcke werden ferner für die Abfallentsorgung auf denjenigen Grundstücken zugelassen, die im Sinne von § 10 Absatz 3 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand anfahrbar sind und bei denen der Einsatz und Transport von festen Abfallbehältern zu einem gesonderten Bereitstellungsplatz mit unzumutbarem Aufwand für den Anschlusspflichtigen bzw. die Abfallerzeuger/-besitzer verbunden wäre.

(7)

Für Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 i. S. d. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen, bietet der Landkreis Nordhausen nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 KrWG eine Sammlung an.

Der Landkreis Nordhausen stellt hierfür auf Antrag entsprechende Behälter mit einem Fassungsvermögen von 60 oder 120 Litern bereit.

§ 9 Benutzung der Abfallbehälter

(1)

Dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden die Abfallbehälter vom Landkreis Nordhausen bzw. durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Alle Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen Zustand erhalten werden. Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis

Nordhausen, Fachgebiet Abfallwirtschaft und Deponie, unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden und Verlust an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, es sei denn, er weist nach, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(2)

Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel geschlossen werden können und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Verpressen, Einstampfen oder Einschlämmen der Abfälle nicht erlaubt. Brennende, glühende oder heiße sowie sperrige Gegenstände, welche die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden. Das Gleiche gilt für Eis und Schnee.

Entsprechende Hinweise der Beschäftigten des beauftragten Entsorgungsunternehmens des Landkreises Nordhausen sind zu befolgen.

(3)

Die nach § 2 Absatz 3 Nr. 1, 4 und 6 getrennt zu haltenden und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen dürfen nur in die jeweiligen Abfallbehälter (vgl. § 8 Absatz 1) eingefüllt werden. Eine Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr neben den Abfallbehältern ist zu unterlassen. Ausnahmen gelten für Abfälle in den zugelassenen Restabfallsäcken und den zugelassenen Laubsäcken.

(4)

Nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter, insbesondere solche mit verpressten, eingestampften oder nicht zugelassenen Abfällen, werden nicht entleert. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf eine Reduzierung der Abfallentsorgungsgebühr. Dies gilt auch, wenn Abfallbehälter nicht oder nicht vollständig entleert wurden, weil die Abfälle zu feucht oder festgefroren waren.

§ 10 Restabfallentsorgung

(1)

Restabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle sonstigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß dieser Satzung von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und die nicht als Abfälle gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 bis 7 dieser Satzung dem Landkreis Nordhausen gesondert zu überlassen sind.

(2)

Die Restabfallbehälter gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe a Nr. 1 werden in der Regel 14-tägig geleert. Der Landkreis Nordhausen kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden im Entsorgungskalender mitgeteilt. Sollten Entsorgungstage auf einen Feiertag fallen, verschiebt sich die Abfuhr in der Regel auf nachfolgende Tage einschließlich Sonnabend. Verschobene Abfuhrtermine sind im Entsorgungskalender berücksichtigt.

(3)

Die Restabfallbehälter sind einen Tag vor der Abfuhr ab 16:00 Uhr oder am Entsorgungstag bis spätestens 05:00 Uhr (Juni bis September) bzw. 06:00 Uhr (Oktober bis Mai) so bereitzustellen, dass das eingesetzte Entsorgungsfahrzeug an die Aufstellplätze ungehindert heranfahren kann und die Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Grundsätzlich sind die Behälter am Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen.

Ist aufgrund der besonderen Lage des Grundstückes eine grundstücksnahе Abholung wegen tatsächlicher Hindernisse (insbesondere Fahrbahnbreite oder Tragfähigkeit der Straße) oder rechtlicher Hindernisse (straßenverkehrs- oder arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen) nicht möglich oder ist die Entleerung und der Abtransport nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durchführbar, hat der Benutzungspflichtige die Abfallbehälter zu einem vom Landkreis Nordhausen festgesetzten, mit den Städten/Gemeinden abgestimmten, geeigneten und zumutbaren Aufstellort zu bringen. Die Mitteilung über den festgesetzten Aufstellort erfolgt schriftlich. Die Aufstellung der Abfallbehälter muss stets so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung am Entsorgungstag schnellstmöglich, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr, von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(4)

Eine Abholung der gefüllten Abfallbehälter vom Grundstück und die Verbringung zu einem zumutbaren Aufstellort gemäß Absatz 3 Satz 3 und/oder abschließende Rückführung zum Grundstück kann durch den Landkreis Nordhausen auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen gegen gesonderte Gebühr nach § 6 Absatz 4 Abfallentsorgungsgebührensatzung (AbfEGS) vorgenommen werden. Die maximale Entfernung von (250 Meter) soll dabei nicht überschritten werden.

(5)

Restabfall kann ganzjährig auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode gegen gesonderte Gebühr angeliefert werden. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für das Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode.

§ 11 Sperrmüll- und Schrottsortung

(1)

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aufgrund ihrer Menge, Abmessung und ihres Gewichts selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern oder

Restabfallsäcken untergebracht werden können, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Dazu gehören insbesondere Auslegware/Teppich, Bettgestelle, Gardinenstangen, Gartenmöbel, Kinderwagen, Matratzen, Möbel, Regentonnen, Spiel- und Sportgeräte. Nicht zum Sperrmüll zählen u. a. Baustoffe, Baumaterialien, fest mit dem Haus verbundene Gegenstände, wie Decken- und Wandverkleidungen, Fußbodendielen, Laminat, Fenster, Türen/Türrahmen, Balkone, Badewannen, Duschen, Toiletten, Waschbecken und Holzabfälle. Abfälle in Säcken werden nicht abgefahren.

Schrott im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände aus Eisenmetall (z. B. Stahl- und Gussschrott) und Nicht-Eisenmetallen (z. B. Kupferrohre, legierte Metalle), die aus privaten Haushaltungen stammen oder in privaten Haushaltungen anfallen, wie Fahrräder, Kinderwagen, leere Fässer, Öfen (ohne Schamotte und Öl), Haus- und Gartengeräte, Metallgestelle, Metallrohre (bis 2 m Länge), Zaunteile.

Altfahrzeuge und deren Teile (z. B. Altreifen) gehören nicht dazu.

(2)

Sperrmüll und Schrott werden vom Landkreis Nordhausen im Wege eines Holsystems (Absatz 3) sowie eines Bringsystems (Absatz 4) getrennt gesammelt.

(3)

Die Benutzungspflichtigen aus privaten Haushaltungen können beim Landkreis Nordhausen bzw. dem beauftragten Entsorgungsunternehmen mittels Anmeldekarte (Sperrmüllkarte) zweimal jährlich je Haushalt kostenlos eine Sperrmüll- und/oder Schrottsorgung durchführen lassen (maximale Gesamtmenge pro Jahr 6 m³ oder 600 kg). Die Anmeldekarten sind dem jährlich verteilten Entsorgungskalender (vgl. § 21) beigelegt. Sie haben dazu die Abholung von bestimmtem, auf der dafür vorgesehenen Anmeldekarte bezeichnetem Sperrmüll bzw. Schrott, unter Angabe der Größe und Menge schriftlich beim Landkreis Nordhausen bzw. dem beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen. Alternativ zur postalischen Beantragung können die Benutzungspflichtigen eine Abholung auch elektronisch auf der Website www.abfall-nordhausen.de beantragen.

Sperrmüll und Schrott werden innerhalb einer Wartezeit von bis zu 8 Wochen nach Eingang der Anmeldekarte bzw. der elektronischen Anmeldung abgeholt. Das vom Landkreis Nordhausen beauftragte Entsorgungsunternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin ca. eine Woche vor der Abholung schriftlich oder elektronisch mit. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Termin. Je Anmeldung können maximal 3 m³ bzw. 6 m³ (bei Abgabe von zwei Anmeldekarten) Sperrmüll und Schrott zur Abholung bereitgestellt werden.

Die angemeldeten Abfälle sind frühestens einen Tag vor, spätestens am Entsorgungstag bis 05:00 Uhr (Juni bis September) bzw. 06:00 Uhr (Oktober bis Mai), in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 so bereitzustellen, dass diese ohne besondere Schwierigkeiten in das Entsorgungsfahrzeug verladen werden können. Der Anmeldende ist für das verkehrssichere Bereitstellen des Sperrmülls und des Schrotts zur Abholung und für die Ordnung auf dem Aufstellplatz verantwortlich. Die Aufstellung des Sperrmülls und/oder Schrotts muss stets so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Der zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll und/oder Schrott darf nicht von Unbefugten durchsucht, entfernt oder umgelagert werden.

Wird angemeldeter oder nicht angemeldeter Sperrmüll und/oder Schrott bzw. werden andere zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle nicht abgefahren, so sind diese vom Anmeldenden bzw. vom Verursacher am Tag der geplanten Entsorgung schnellstmöglich, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr, von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(4)

Sperrmüll und Schrott können mit der ausgefüllten Anmeldekarte auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode (§ 19) oder dem Betriebshof der Südharzwerke Nordhausen - Entsorgungsgesellschaft mbH angeliefert werden. Kostenfrei werden je Haushalt und Jahr maximal 600 kg Sperrmüll und Schrott (bei Vorlage von zwei Anmeldekarten) auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode und maximal 300 kg bei den Südharzwerken Nordhausen angenommen. Bei Anlieferung auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode ist für Mehrmengen eine Gebühr nach Maßgabe der dort geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Erfolgt die Anlieferung durch einen beauftragten Dritten, ist neben der Anmeldekarte auch der ausgefüllte Vordruck „Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen durch beauftragte Dritte“ abzugeben. Dieser ist auf der Website www.abfall-nordhausen.de unter der Rubrik Formulare zu finden.

(5)

Soweit Sperrmüll und Schrott aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 4 Absatz 4 von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern ausgeschlossen wurde, ist der Besitzer verpflichtet, diesen einer gemeinwohlerträglichen Entsorgung zuzuführen. Er kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1)

Zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne dieser Satzung gehören alle in Anlage I (zu § 2 Absatz 1) des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes (ElektroG) aufgeführten Geräte aus privaten Haushaltungen. Dazu zählen:

1. Wärmeüberträger (beispielsweise Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen),
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten (beispielsweise Bildschirme, Fernsehgeräte, Monitore, Laptops, Notebooks),
3. Lampen (beispielsweise stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, LED-Lampen),

4. Großgeräte (beispielsweise Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, Großrechner, Kopiergeräte),
5. Kleingeräte (beispielsweise Staubsauger, Nähmaschine, Mikrowellengeräte, Bügeleisen, Toaster, Wasserkocher, Videokameras),
6. kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (beispielsweise Mobiltelefone, GPS-Geräte, Taschenrechner, PC's, Drucker, Router)

sofern sie zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen.

Der Begriff der Elektro- und Elektronikaltgeräte erfasst in diesem Sinne nicht nur Altgeräte aus privaten Haushaltungen i. S. d. KrWg, sondern darüber hinaus auch Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Nicht dazu gehören Glühlampen und weitere in § 2 Absatz 2 ElektroG genannte Elektro- und Elektronikgeräte.

(2)

Soweit Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht nach den Vorgaben des ElektroG an den Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben werden, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, die vom Landkreis Nordhausen angebotenen Sammelsysteme zu benutzen. Für die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten stellt der Landkreis Nordhausen ein Holsystem (Absatz 3) und ein Bringsystem (Absatz 4) zur Verfügung.

(3)

Der Abfallbesitzer kann das Abholen bestimmter, auf der dafür vorgesehenen Anmeldekarte bezeichneter, Elektro- und Elektronikaltgeräte unter Angabe der Menge der Geräte schriftlich beim Landkreis Nordhausen bzw. dem beauftragtem Entsorgungsunternehmen beantragen. Die Anmeldekarten sind dem jährlich verteilten Entsorgungskalender (vgl. § 21) beigelegt. Alternativ zur postalischen Beantragung kann der Benutzungspflichtige eine Abholung auch elektronisch auf der Website www.abfall-nordhausen.de beantragen.

Die Elektro- oder Elektronikaltgeräte werden innerhalb einer Wartezeit von bis zu 8 Wochen nach Eingang der Anmeldekarte bzw. nach Eingang der elektronischen Anmeldung abgeholt. Das vom Landkreis Nordhausen beauftragte Entsorgungsunternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin ca. eine Woche vor der Abholung schriftlich oder elektronisch mit.

Die angemeldeten Geräte sind ohne Inhalt frühestens einen Tag vor, spätestens am Entsorgungstag bis 05:00 Uhr (Juni bis September) bzw. 06:00 Uhr (Oktober bis Mai), vor dem angeschlossenen Grundstück zur Abholung bereitzustellen. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

Elektro- und Elektronikaltgeräte, die nicht der Abholung nach Absatz 3 unterliegen, aber dennoch zur Entsorgung bereitgestellt werden, werden vom Landkreis Nordhausen nicht entsorgt. In diesem Fall hat der Anmeldende bzw. der Verursacher diese unverzüglich zu entfernen und an den Annahmestellen des Landkreises Nordhausen gemäß Absatz 4 anzuliefern oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertreiber gemäß ElektroG zu entsorgen.

(4)

Der Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten kann diese auch im Bringsystem bei der kommunalen Sammelstelle „Nordthüringer Werkstätten gemeinnützige GmbH“, Hinter der Steinmühle 6 in 99734 Nordhausen oder auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode (vgl. § 19) abgeben.

Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der folgenden Gruppen:

1. Wärmeüberträger,
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten oder
3. Klein- und Großgeräte

ist die Anlieferung zuvor mit der kommunalen Sammelstelle abzustimmen.

(5)

Zur Vermeidung von Abfällen informiert der Landkreis Nordhausen auf www.abfall-nordhausen.de über Möglichkeiten der Weiterverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, z. B. durch Weitergabe an Gebrauchtgüterkaufhäuser.

§ 13

Bio- und Grünabfallentsorgung

(1)

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle, die in privaten Haushaltungen oder im eigengenutzten Garten anfallen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in Art, Menge und stofflicher Eigenschaft vergleichbar sind. Dazu zählen insbesondere:

- Garten- und Parkabfälle wie Blumen, Laub, Pflanzenabfälle, Rasenschnitt, Unkräuter, zerkleinerter Baum- und Strauchschnitt (Grünabfall),
- sonstige unbelastete organische Abfälle wie Holzwohle, durch Lebensmittel verunreinigte Kartonagen, kompostierbares Geschirr, Säge- und Hobelspäne, Sägemehl sowie

- Nahrungs- und Küchenabfälle wie Brotreste, Eierschalen, Filtertüten, Fischgräten, Fruchtschalen, Gemüse- und Obstreste, Innereien, Kaffeesatz, Milch, Milchprodukte und Teebeutel.

Keine Bio- und Grünabfälle sind insbesondere Blechdosen, Blumenerde, Flaschen, Gläser, Hygieneartikel, Kleintierstreu, Kehricht, Kies, Knochen, Plastikbeutel, Restabfälle, Staubsaugerinhalt, Tierkot und Steine.

(2)

Alle an die gesonderte Bioabfallentsorgung des Landkreises Nordhausen angeschlossenen Abfallbesitzer haben das vom Landkreis Nordhausen bereitgestellte haushaltsnahe Holsystem (Absatz 4) zu benutzen. Daneben steht ihnen die Anlieferung an verschiedenen Annahmestellen im Bringsystem (Absatz 5) zur Verfügung.

(3)

Für eine hochwertige Verwertung sind die Bio- und Grünabfälle ohne Fremdstoffe zu überlassen. Fremdstoffe in diesem Sinne sind nicht kompostierbare Stoffe, die den Verrottungsprozess stören und die Qualität des erzeugten Kompostes beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Gegenstände aus Kunststoffen wie Plastiktüten oder -behältnisse und Folien, Glas, Flaschen, Metalle oder Restabfall. Auch kompostierbare Plastikbeutel dürfen nicht im Bioabfallbehälter entsorgt werden. Näheres ist in § 14 geregelt.

(4)

Die Leerung der Bioabfallbehälter erfolgt in einem 14-tägigen Rhythmus. Im Zeitraum von März bis Oktober eines Jahres werden die Behälter außerdem regelmäßig gereinigt.

Für die Bereitstellung der Abfallbehälter gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 3 entsprechend.

Ergänzend zu den Bioabfallbehältern können für Grünabfälle, die außerplanmäßig anfallen und nicht mehr in den Bioabfallbehälter passen (z. B. Laub, Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt, Pflanzenabfälle), die vom Landkreis Nordhausen zugelassenen Laubsäcke (vgl. § 8 Absatz 1 Buchstabe b) Nr. 2) am Abfuhrtag zur Abholung bereitgestellt werden. Auch für diese gelten die Bestimmungen über die Behälterbereitstellung nach § 10 Absatz 3 entsprechend.

(5)

Daneben können Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen gegen Vorlage der kostenpflichtigen Grünabfallkarte ganzjährig im Bringsystem an den Annahmestellen überlassen werden. Die Verkaufs- und Annahmestellen sind auf der Website www.abfall-nordhausen.de aufgeführt.

(6)

Weihnachtsbäume können dem Landkreis Nordhausen im Rahmen der diesbezüglichen Abfuhr zu den bekanntgegebenen Sammelterminen (in der Regel vom 07.01. - 31.01. jeden Jahres) überlassen werden. Die Bäume müssen ungeschmückt, d. h. ohne Lametta, Baumkugeln u. ä. am Entsorgungstag bis spätestens 06:00 Uhr zur Abholung bereitgestellt werden. Im Übrigen gilt für die Bereitstellung § 10 Absatz 3 entsprechend.

§ 14

Überlassung von Fremdstoffen im Rahmen der Bio- und Grünabfallentsorgung

(1)

Lassen die Kontrollen des Landkreises Nordhausen oder eines von ihm beauftragten Dritten einen Anteil an Fremdstoffen im Sinne des § 13 Absatz 3 in den Abfallbehältern erkennen, der so erheblich ist, dass eine hochwertige Verwertung der Bio- und Grünabfälle nicht ohne besondere Maßnahmen oder sonstige, kostenintensive Behandlungsschritte sichergestellt werden kann, unterbleibt die Einsammlung der darin enthaltenen Abfälle. Der Bioabfallbehälter wird nicht geleert und mit einem deutlich sichtbaren Hinweis versehen, welcher den Abfallerzeuger und -besitzer zu einer Nachsortierung bis zum nächsten Abholtermin für Bioabfälle auffordert.

(2)

Wird der Bioabfallbehälter nicht entsprechend der Aufforderung nachsortiert, aber dennoch zur nächsten Abfuhr bereitgestellt, erfolgt die Abholung durch ein Entsorgungsfahrzeug für Restabfall. Es gelten sodann die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 AbfEGS.

§ 15

Schadstoffmobil (Sammlung von Sonderabfallkleinmengen)

(1)

Unter Schadstoffen werden im Sinne dieser Satzung solche Abfälle verstanden, die wegen ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit dem Restabfall entsorgt werden dürfen (z. B. flüssige Farben und Lacke, Säuren, Rostschutz- und Lösemittel, Klebstoffe, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Batterien und sonstige gefährliche Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind) sowie vergleichbare Abfälle, deren getrennte Einsammlung zum Schutz von Mensch und Umwelt erforderlich ist.

(2)

Der Landkreis Nordhausen führt die Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen entsprechend § 7 des ThürAGKrWG in der jeweils geltenden Fassung durch. Die Sammlung erfolgt mobil und wird durch ein Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) an vom Landkreis Nordhausen bestimmten Standplätzen durchgeführt.

(3)

Besitzer von Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen haben diese zu den bekanntgegebenen Standzeiten und Standplätzen des Schadstoffmobils zu überlassen. Je Sammeltermin dürfen von einem Abfallbesitzer maximal Kleinmengen bis 100 kg angeliefert werden, wobei das Gesamtgewicht eines Behältnisses 30 kg oder ein Volumen von 30 Liter nicht überschreiten darf. Die Abfälle sind unvermischt und nach Arten getrennt anzuliefern und abzugeben. Die Schadstoffe sind grundsätzlich in Originalgebinden/-behältnissen den Fachkräften des Landkreises Nordhausen oder einem beauftragten Dritten direkt auszuhändigen. Sofern Originalgebinde/-behältnisse nicht mehr vorhanden sind, sind die verwendeten Behältnisse über den bekannten bzw. mutmaßlichen Inhalt zu beschriften. Eine unbeaufsichtigte Ab- oder Zwischenlagerung an den Standplätzen des Schadstoffmobils ist nicht gestattet.

Besitzer von Sonderabfallkleinmengen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, haben diese ebenfalls unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 6 am Schadstoffmobil zu überlassen. Sie haben dies jedoch dem Landkreis Nordhausen, Fachgebiet Abfallwirtschaft und Deponie, zuvor mittels Entsorgungsantrag (Vordruck) schriftlich anzumelden. Für die Anlieferung aus diesen Herkunftsbereichen wird eine gesonderte Gebühr nach tatsächlichem Aufwand erhoben und mittels schriftlichem Bescheid bekanntgegeben.

Bei Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen kann der Landkreis Nordhausen die angelieferte Menge auf 500 kg je Abfallerzeuger und Jahr begrenzen.

(4)

Schadstoffe, für die entsprechende Rücknahmesysteme bestehen bzw. die einer Rücknahme- oder Rückgabeverpflichtung unterliegen (z. B. Batterien oder PU-Schaumdosen), sind entsprechend örtlich vorhandener Möglichkeiten vorrangig dort zurückzugeben.

§ 16

Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (kommunalem Altpapier)

(1)

Als kommunales Altpapier wird nachfolgend Papier verstanden, das nicht - wie Verpackungspapiere bzw. -kartonagen, die gemäß des Verpackungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durch den danach zuständigen Systembetreiber zu entsorgen ist - einem anderen Entsorgungssystem unterfällt. Insbesondere zählen dazu Büropapier, Schulhefte, Geschenkpapier, grafische Papiere und Druckerzeugnisse wie Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Broschüren, Kataloge, Prospekte. Dieses kommunale Altpapier wird vom Landkreis Nordhausen gemeinsam mit dem Verpackungspapier entsprechend des Verpackungsgesetzes i. S. v. Satz 1 erfasst.

(2)

Zur Erfassung von kommunalem Altpapier stellt der Landkreis Nordhausen ein Holsystem zur Verfügung. Die vom Landkreis Nordhausen zugelassenen Papierabfallbehälter werden im vierwöchentlichen Rhythmus geleert. Für die Bereitstellung gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 3 entsprechend. Außerdem wird kommunales Altpapier kostenfrei im Bringsystem auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode (§ 19) oder dem Betriebshof der Südharzwerke Nordhausen - Entsorgungsgesellschaft mbH angenommen.

(3)

Das Behältervolumen ist optimal auszunutzen, in dem besonders großformatige Verpackungen zerkleinert oder gefaltet werden. Die eingeworfenen Stücke dürfen nicht im Abfallbehälter verkanten oder quer stehen. § 9 Absatz 3 und 4 sind zu beachten.

§ 17

Entsorgung von Abfällen aus Kunststoff und Glas

(1)

Unter Abfällen aus Kunststoff sind im Sinne dieser Satzung solche zu verstehen, die nicht als Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, durch den danach zuständigen Systembetreiber zu entsorgen sind. Abfälle aus Kunststoffen sind danach z. B. Gießkannen, Küchenutensilien, Spielzeug, Werkzeugkästen, Kleiderbügel, die getrennt verkauft werden und weitere Gegenstände aus Polyethylenterephthalat (PET), Polyethylen hoher Dichte (HDPE), Polyvinylchlorid (PVC), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polypropylen (PP) oder Polystyrol (PS).

Unter Abfällen aus Glas sind im Sinne dieser Satzung solche zu verstehen, die nicht als Glasverpackungen i. S. d. Verpackungsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, durch den danach zuständigen Systembetreiber zu entsorgen sind. Abfälle aus Glas im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen erfassen daher insbesondere z. B. Fensterglas, Keramik, Kristallglas, Brillengläser, Geschirr aus Glas, Spiegelglas, Porzellan, Terrarien- und Aquarienglas, Trinkgläser.

(2)

Abfälle aus Kunststoff und Glas gemäß Absatz 1 können dem Landkreis Nordhausen im Bringsystem auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode überlassen werden. Die Überlassung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für das Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode. Daneben ist - je nach Menge, Größe und Zusammensetzung - die Überlassung im Holsystem (Restabfallentsorgung gemäß § 10 oder Sperrmüllentsorgung gemäß § 11) möglich.

(3)

Von der öffentlich-rechtlichen Sammlung der vorgenannten Abfälle ist die Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Glas im Sinne des Verpackungsgesetzes zu unterscheiden. Diese wird von den privatwirtschaftlich organisierten Systembetreibern im Sinne des Verpackungsgesetzes organisiert. Der Landkreis Nordhausen informiert über

die Entsorgung und weist im Entsorgungskalender auf die Abfuhrtermine der Gelben Säcke und Abfallbehälter bzw. auf der Website auf die Standorte der Glascontainer hin (vgl. § 21).

§ 18

Störungen und Unterbrechungen der Abfuhr

(1)

Kann der Abfall aus einem vom Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zu vertretendem Grund nicht abgefahren werden, erfolgt die Abfuhr erst am nächsten regulären Entsorgungstag.

(2)

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr bzw. der Reinigung der Abfallbehälter, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt oder betriebsnotwendiger Arbeiten, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Entschädigung oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird in diesen Fällen sobald wie möglich nachgeholt.

(3)

Baumaßnahmen oder andere Maßnahmen, die dazu führen, dass Straßen oder Straßenteile nicht befahrbar sind und dadurch die Durchführung der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen wird, sind durch den Auftraggeber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor deren Beginn, schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass an den von den Maßnahmen betroffenen Grundstücken eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung stattfinden kann. Das Konzept der Abfallentsorgung ist vom Auftraggeber im Vorfeld mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den beauftragten Entsorgungsunternehmen sowie den jeweils betroffenen Anschluss- und Benutzungspflichtigen abzustimmen. Bei unvorhersehbaren bzw. außerplanmäßigen Maßnahmen ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger durch den mit der Maßnahme Beauftragten bzw. den Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich zu informieren. Kosten für Mehraufwendungen, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dem beauftragten Entsorgungsunternehmen durch die Maßnahmen entstehen, sind durch den Auftraggeber zu tragen.

§ 19

Abfallentsorgungsanlagen, Abfallwirtschaftszentrum

(1)

Die Besitzer von im Landkreis Nordhausen anfallenden Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 4 Absatz 4 lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Nordhausen ausgeschlossen sind, müssen diese zum Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen, An der B4, 99735 Kleinfurra OT Hain verbringen und dort überlassen, sofern keine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt. Sie können sich zur Beförderung eines zugelassenen Dritten bedienen. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen können unabhängig von § 5, neben den ihnen nach dieser Satzung zur Verfügung stehenden Sammelsystemen des Landkreises Nordhausen, Abfälle auch unmittelbar auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode anliefern, sofern diese vom dortigen Annahmekatalog (Positivkatalog) erfasst sind.

(2)

Der Transport von Abfällen zum Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode hat in geeigneten, geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in ordnungsgemäßer Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Im Einzelfall können bestimmte Beförderungsbedingungen vom Landkreis Nordhausen festgelegt werden.

(3)

Die Betriebsordnung des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung, einschließlich der Rechte und Pflichten der Anlieferer und sonstiger Benutzer des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode. Der Benutzer der Einrichtungen des Abfallwirtschaftszentrums erkennt mit dem Betreten bzw. Befahren des Geländes die Betriebsordnung an.

§ 20

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung sowie die Benutzung des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode erhebt der Landkreis Nordhausen zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe gesonderter Satzungen.

§ 21

Bekanntmachungen

Alle nach dieser Satzung vorgesehenen weiteren Veröffentlichungen von Einzelheiten zur Durchführung der Abfallentsorgung, insbesondere Angaben zu den Sammelterminen und den Annahmestellen für bestimmte Abfallarten, werden auf der Website www.abfall-nordhausen.de eingestellt und in den jährlich an die Haushalte verteilten „Entsorgungskalendern“ mitgeteilt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 26 Absatz 1 bis 3 ThürAGKrWG i. V. m. § 98 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 2 überlassungspflichtige Abfälle nicht dem Landkreis Nordhausen nach Maßgabe dieser Satzung überlässt;
2. § 4 Absatz 2 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle in die Behälter der öffentlichen Abfallentsorgung einfüllt;
3. § 4 Absatz 4 Nr. 1 Abfälle, die die Fahrzeuge der öffentlichen Abfallentsorgung beschädigen oder die Gesundheit der Beschäftigten der Abfallentsorgung gefährden können, durch die öffentliche Abfallentsorgung entsorgt;
4. § 4 Absatz 4 Nr. 2 produktionsspezifische Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit sie nicht als gemischte Siedlungsabfälle gelten, über die öffentliche Abfallentsorgung beseitigt;
5. § 5 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 5 Absatz 2 die öffentliche Abfallentsorgung nicht nach Maßgabe dieser Satzung benutzt;
6. § 5 Absatz 4 sich nicht an die getrennte Bioabfallentsorgung anschließen lässt, soweit eine Verwertung der Bioabfälle durch Eigenkompostierung nicht nachgewiesen wird;
7. § 5 Absatz 6 auf seinem Grundstück Anlagen zur Beseitigung von Abfällen errichtet, baut oder betreibt;
8. § 6 Absatz 1 nicht für jedes anschlusspflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang sowie Veränderungen der Anschlusspflicht anzeigt;
9. § 6 Absatz 2 keine Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über sonstige Fragen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung betreffen, erteilt;
10. § 6 Absatz 3 das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete oder Beauftragte des Landkreises Nordhausen zur Überwachung und Überprüfung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet;
11. § 7 Absatz 3 i. V. m. § 10 Absatz 3 zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll und/oder Schrott durchsucht, entfernt oder umlagert;
12. § 9 Absatz 2 die Abfälle einstampft, einschlämmt oder die Abfallbehältnisse zur Aufnahme anderer als der vorgegebenen Stoffe verwendet;
13. § 9 Absatz 3 Abfälle zur Verwertung oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Schadstoffe) in Abfallbehälter füllt;
14. § 10 Absatz 3 den Abfallbehälter am Tag vor der Abfuhr vor 16.00 Uhr bereitstellt und nach der Leerung nicht bis 20.00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt hat;
15. § 11 Absatz 3 den Sperrmüll und/oder Schrott ohne Anmeldung oder ohne erhaltenen Termin oder früher als einen Tag vor dem Termin zur Abfuhr bereitstellt oder nicht abgefahrenen Sperrmüll und/oder Schrott bzw. andere nicht abgefahrte Abfälle nicht bis 20.00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt hat;
16. § 11 Absatz 3 i. V. m. § 9 Absatz 3 durch das Bereitstellen von Sperrmüll oder Schrott den öffentlichen Straßenverkehr in unzulässiger Weise und mehr als notwendig behindert;
17. § 13 Absatz 3 Bioabfälle überlässt, obwohl diese zu einem so erheblichen Anteil aus Fremdstoffen bestehen, dass eine hochwertige Verwertung in dafür vorgesehenen Anlagen nicht mehr sichergestellt werden kann;
18. § 13 Absatz 5 Grünabfälle ohne Besitz einer gültigen Grünabfallkarte an den Annahmestellen anliefert oder diese nicht vorzeigen kann;
19. § 15 Absatz 3 Schadstoffe unbeaufsichtigt an den Abfuhrplätzen ab- oder zwischenlagert;
20. § 19 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode anliefert bzw. anliefern lässt;
21. § 19 Absatz 2 die Fahrzeuge zum Transport des Abfalls nicht vorschriftsmäßig sichert.

(3)

Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 24 ThürAGKrWG, 69 KrWG, 29 NachwV, 34 VerpackG können von der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde ebenfalls mit Geldbuße geahndet werden.

§ 23

Anordnungen im Einzelfall

Der Landkreis Nordhausen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist nach § 6 Absatz 2 ThürAGKrWG berechtigt, zur Durchsetzung der Regelungen dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall zu treffen, insbesondere hinsichtlich:

- der Durchsetzung von gegenüber dem Landkreis Nordhausen nach § 17 KrWG bestehenden Überlassungspflichten,
- der Durchsetzung von Getrennthaltungspflichten von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung nach § 2,
- von Verbringungsverboten für überlassungspflichtige Abfälle sowie
- der Erbringung von Nachweisen über den Verbleib von überlassungspflichtigen Abfällen bei Nichtanschluss oder Nichtbenutzung der öffentlichen Abfallentsorgung.

§ 24

Datenschutz

(1)

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG). Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der Web-Seite des Landratsamtes Nordhausen zu finden: www.landkreis-nordhausen.de.

(2)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Nordhausen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Sie dient zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung, der Durchführung der Abfallentsorgung im Holsystem, der Erhebung von Benutzungsgebühren für die wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, der Erfassung von Bankdaten zum Zweck der Abbuchung der zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren, der Ausstellung und Ausgabe von Grünabfallkarten, der Erfassung und Bearbeitung von Anmeldungen zur Sperrmüllabholung, der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode sowie der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Widerspruchsverfahren oder Klageverfahren.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Nordhausen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung -KrW-/AbfS-) vom 01.01.2020 außer Kraft.

Nordhausen, den 17.12.2021

(Siegel)

Jendricke, Landrat

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 17.12.2021

Jendricke, Landrat

Nr. 95:
Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“: Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Beschluss-Nr.: 15/21 über die Feststellung der Jahresrechnung 2020

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen hat auf der Grundlage des § 82 ThürKO die Jahresrechnung 2020 des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ geprüft. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 07. Mai 2021 lag der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ hat gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO am 14. Dezember 2021 die Jahresrechnung 2020 in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Beschluss-Nr.: 16/21 Entlastung des Verbandsvorsitzenden

Beschluss-Nr.: 17/21 Entlastung des stellvertr. Verbandsvorsitzenden sowie der Geschäftsstellenleiterin und deren Stellvertreter

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ hat auf der Grundlage der festgestellten Jahresrechnung 2020 dem Verbandsvorsitzenden seinem Stellvertreter sowie der Geschäftsstellenleiterin und deren Stellvertreter die Entlastung ausgesprochen und am 14. Dezember 2021 beschlossen.

Auslegungshinweis

Die Jahresrechnung 2020 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen in der Stadtverwaltung Nordhausen in den Räumen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“, Amtsgebäude Postgebäude, Lutherplatz 5, während der Dienstzeit der Verwaltung öffentlich aus.

Nordhausen, den 20. Dezember 2021

Kai Buchmann, Verbandsvorsitzender

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 19.01.2022 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweiskennzeichnung in der Thüringer Allgemeinen.